

Markt Regenstauf

Richtlinien für die Förderung von Investitionen und laufender Aufwendungen der Vereine, kirchlicher Einrichtungen und sonstiger Organisationen in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert am 01.01.2024

Präambel

Die gesellschaftspolitische Stellung der Vereine, kirchlichen Einrichtungen Markt Regenstauf und sonstigen Organisationen, insbesondere die aktive Jugendarbeit wird vom Markt Regenstauf anerkannt und soll auch durch kommunale Förderung gestärkt werden.

Der Markt Regenstauf leistet freiwillige Zuwendungen, die jederzeit widerrufbar und gemäß der jeweiligen Haushaltslage und staatlicher Finanzzuweisungen festzulegen sind.

1. Antragsberechtigte

- 1.1 Antragsberechtigte (förderfähig) im Sinne dieser Richtlinien sind Vereine, kirchliche Einrichtungen, Organisationen und Zusammenschlüsse im Markt Regenstauf, deren Tätigkeiten ausschließlich auf die im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke ausgerichtet sind.
- 1.2 Zusammenschlüsse, die zwar einen Beitrag für das öffentliche Leben im Markt Regenstauf leisten, aber grundsätzlich der Unterhaltung und Geselligkeit dienen (sogenannte Gesellschaftsvereine), werden nur bedingt gefördert.
- 1.3 Vereinigungen, deren Wesen darin besteht, berufsständische und parteipolitische Interessen zu verfolgen, werden nicht gefördert.

2. Aufzeichnungspflicht

- 2.1 Die Förderung ist grundsätzlich nicht von bestimmten Aufzeichnungen abhängig.
- 2.2 Bei Investitionen jedoch sind die gesamten zuwendungsfähigen Kosten (ohne Eigenleistungen) in einem Verwendungsnachweis zu erfassen.

3. Begünstigte Investitionen und Maßnahmen

3.1 Förderung von Baumaßnahmen

- a) Neu- und Umbaumaßnahmen ab 1000,-- € bis zu 150.000,-- € Kosten; mit bis zu 10 %; über 150.000,-- € Einzelfallentscheidung des Marktes Regenstauf.
- b) Die vom Markt Regenstauf erbrachten Leistungen (Arbeitskräfte und Maschineneinsatz) werden als Zuschuss angerechnet.

3.2 Voraussetzungen bei Baumaßnahmen sind:

- a) dass das zu fördernde Objekt im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Pacht (mind. 25 Jahre) des Zuschussempfängers ist und außerdem der Allgemeinheit dient und nicht ausschließlich mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird.
- b) dass das zur Förderung anstehende Objekt oder die Maßnahme in den Haushaltsplan des Marktes Regenstauf aufgenommen ist. Die Aufnahme in den Haushaltsplan des nächsten Kalenderjahres ist schriftlich zu beantragen und mit sämtlichen Finanzierungsangaben bis spätestens 1. November des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

3.3 Förderung sonstiger Gegenstände:

- a) Pflegegeräte über 500,-- € Anschaffungskosten mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten
- b) bewegliche Vermögenswerte (z. B. Gewehre, anerkannte Trachten, Musikinstrumente, Ausgeh-Uniformen) mit bis zu 10 % der nachgewiesenen Kosten pro Gegenstand im Zeitabstand von fünf Jahren.
- c) Die beschafften Geräte bzw. Vermögenswerte müssen dem Zuschussempfänger für dessen Zwecke und Ziele dienen und dürfen nicht in das Privateigentum eines Mitglieds oder dessen Angehörigen übergehen.
- d) Für den Fördersatz der einzelnen Maßnahme bzw. Gegenstände ist auch die Bedeutung für die Allgemeinheit maßgeblich.

3.4 Außerordentliche Förderung bei Jubiläen und Festen für die Öffentlichkeit

- a) Anlässlich der Abhaltung eines Festes, Jubiläums, Fahnenweihe oder ähnlichem kann eine außerordentliche Förderung gewährt werden. Es muss sich um ein besonderes Ereignis, um ein Fest oder Jubiläum anlässlich eines bestimmten Datums handeln, wie 25, 50, 75, 100 oder 125 Jahrfeier usw.
- b) Der Förderbetrag ist das 10-fache der Jahre des gefeierten Jubiläums bzw. Festes (z. B. 25-jähriges Jubiläum = 250,-- €)
- c) Ein erforderliches Fahnenband (z. B. Trauerband, Schirmherrschaft u. ä.) kann gesondert gefördert werden.

3.5 Förderung von Musikgruppen

Musikgruppen (Instrumental- und/oder mit Gesang) erhalten für das Mitwirken bei Veranstaltungen des Marktes Regenstauf (z. B. Volkstrauertag, Fronleichnam, Volksfestaufzug usw.) gemäß Leistungsvertrag je Veranstaltung einen gesondert zu vereinbarenden Betrag. Weitere Förderungen gemäß dieser Richtlinie bleiben davon unberührt.

3.6 Ausrichten von Veranstaltungen

Richten Vereine oder Organisationen Veranstaltungen (Meisterschaften), bei denen Jugendliche beteiligt sind für den gesamten Marktbereich, des Gaus, Kreises, Bezirkes, Landes oder Bundes aus, so erhalten sie für diese Veranstaltung folgende Förderung:

a) Dorfmeisterschaft	50,-- €
b) Marktmeisterschaft	100,-- €
c) Landkreismeisterschaft	100,-- €
d) Bezirksmeisterschaft	150,-- €
e) Landesmeisterschaft	250,-- €
f) Bundesmeisterschaft	350,-- €

3.7 Jugendförderung

Antragsberechtigte können neben der Förderung der Investitionen und sonstigen Maßnahmen auch Zuschüsse zum laufenden Aufwand für die Jugendarbeit erhalten. Grundsätzlich erhalten die Antragsberechtigten, die aktive Jugendarbeit leisten, für die Mitgliedschaft Kinder und Jugendlicher folgende Förderung pro Jahr:

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 8,00 €
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 7,00 €
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6,00 €

Damit abgegolten sind auch sämtliche Aufwendungen für die beim Antragsberechtigten beschäftigten Übungsleiter, Ausbilder oder vergleichbaren Personen.

Stichtag für die Erfassung der Mitglieder ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres.

Für die Ermittlung der Anzahl der Jugendlichen sind entsprechende, detaillierte Angaben einzureichen. Die Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im Folgejahr.

Werden keine aktuellen Zahlen bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres vorgelegt, entfällt zunächst die Förderung für dieses Jahr.

Nutzung der im Eigentum des Marktes Regenstauf befindlichen Rasenspielfelder und Hallen

- 4.1 Die zweckgebundene Nutzung der gemeindeeigenen Rasenspielfelder und Hallen durch die Vereine ist kostenlos (Einschränkung Tz. 4.2)
- 4.2 Die Aufsicht und die Pflege der im Besitz des Marktes Regenstauf befindlichen Rasenspielfelder obliegen jeweils den zur Nutzung berechtigten Vereinen. Die entstehenden Auslagen z. B. für Bewässerung, Düngen, Rasensaat und Reparaturen sind grundsätzlich vom nutzungsberechtigten Verein zu übernehmen. Mit dem/den jeweils nutzungsberechtigten Verein/en oder Organisation/en ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
- 4.3 Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen (auch Schießanlagen) oder mit Sportanlagen, an denen sie ein mindestens 25-jähriges Nutzungsrecht haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Unterhaltung der nicht kommerziell genutzten Sportanlagen gewährt werden. Unterhaltskosten sind die Betriebskosten und Personalkosten, sowie der kleine Bauunterhalt bis zu Euro 400.

4. **Förderart**

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt.

Bei Investitionen und beim laufenden Aufwand sind neben finanziellen Zuschüssen auch sonstige Leistungen als Zuschüsse möglich.

Die förderfähigen Bauvorhaben und Maßnahmen werden höchstens mit den tatsächlichen Kosten gefördert.

5. **Generalklausel**

Die Förderung der in diesen Richtlinien enthaltenen Maßnahmen und Leistungen von Antragsberechtigten wird nach Leistungsfähigkeit und entsprechend der Haushaltslage des Marktes Regenstauf entschieden. Der Markt Regenstauf behält sich je nach den finanziellen Verhältnissen des Zuschussempfängers und der Bedeutung der Maßnahme oder Leistung eine von diesen Richtlinien abweichende Sachentscheidung und Bezuschussung vor. Der Markt Regenstauf behält sich vor, die bewilligte Förderung über mehrere Haushaltsjahre zu verteilen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen oder auf Gewährung laufender Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

6. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Regenstauf in Kraft.

Regenstauf, den 01.01.2024

Markt Regenstauf

Schindler

1. Bürgermeister